

Ordnung

für die Bewerbung, die Immatrikulation, die Verfahrensweise des Studiums und den Abschluss der Studienvorbereitung am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz

(Verfahrensordnung Studienkolleg)

Die vorliegende Ordnung wurde gemäß § 23 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG vom 26.06.2009; SächsGVBI. S. 375,377) vom 10.12.2008 (SächsGVBI. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.10.2011 (SächsGVBI. S. 380, 391) durch den Senat im Benehmen mit dem Rektorat erlassen.

Inhaltsübersicht:

§	4	_		qsb(
\sim		/ _ ^ l·	tiin	α ch	$\gamma r \alpha \iota$	cn.
v		ושרו		(1)11	-1-1	

- § 2 Aufgaben des Studienkollegs
- § 3 Organisation des Studienkollegs
- § 4 Lehrangebot
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Einstufungstest
- § 7 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 8 Studienverlauf
- § 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 10 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg
- § 11 Widerspruchsverfahren
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Bewerbung, die Immatrikulation, die Verfahrensweise des Studiums und den Abschluss am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (2) Sie gilt für Bewerber und Studierende des Studienkollegs der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (3) Die Ordnung gilt sinngemäß auch für die am Privaten Studienkolleg Leipzig "Study & Training" durchgeführten Kurse.
- (4) Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten insbesondere
 - die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils gültigen Fassung,
 - die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung von Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung FSPVO) vom 18. November 2011 in der jeweils gültigen Fassung,

➤ die Ordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule Zittau/Görlitz (Immatrikulationsordnung) vom 1. Mai 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben des Studienkollegs

- (1) Das Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz hat die Aufgabe,
 - 1. Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der dem Hochschulzugang nach § 17 SächsHSG nicht gleichwertig ist, die für das Studium an einer Hochschule erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse zu vermitteln,
 - 2. die Studierenden des Studienkollegs mit den an deutschen Hochschulen üblichen wissenschaftlichen Methoden vertraut zu machen und
 - 3. die Studierenden auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) sowie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vorzubereiten.
- (2) Die Ausbildung am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz und am Studienkolleg "Study & Training" erfolgt nach denselben Ausbildungsprogrammen.
- (3) Das Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz nimmt alle Prüfungen (Feststellungsprüfung, DSH) am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz sowie die Feststellungsprüfung am Studienkolleg "Study & Training" ab.

§ 3 Organisation des Studienkollegs

Das Studienkolleg ist eine Zentrale Einrichtung der Hochschule Zittau/Görlitz und untersteht dem Rektorat. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

§ 4 Lehrangebot

Am Studienkolleg werden in der Regel folgende Kurse angeboten:

- 1. Schwerpunktkurse zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (TI-Kurse) sowie Schwerpunktkurse zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge (WW-Kurse)
 - In diesen Kursen werden die Studierenden auf die Feststellungsprüfung vorbereitet.
- 2. Kurse zur Vorbereitung auf die DSH
 - In diesen Kursen werden die Studierenden auf die DSH vorbereitet. Diese werden ausschließlich am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz durchgeführt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg ist eine Vorzulassung zum Fachstudium an einer sächsischen Hochschule.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach dem Ergebnis eines Einstufungstests sowie in Abhängigkeit der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den verschiedenen Kursen in der festgelegten Quotierung.
- (3) Studienbewerber, die an einem Studienkolleg in Deutschland bereits insgesamt zweimal erfolglos an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben, werden nicht aufgenommen.

§ 6 Einstufungstest

- (1) Im Einstufungstest haben die Studienbewerber nachzuweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um mit Erfolg an den für sie bestimmten Lehrveranstaltungen des Studienkollegs teilnehmen zu können. Für die Teilnahme an den Schwerpunktkursen TI und WW ist darüber hinaus nachzuweisen, dass die Studienbewerber über ausreichende Kenntnisse der Mathematik verfügen, um mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen zu können.
- (2) Der Einstufungstest bezieht sich ausschließlich auf das unmittelbar folgende Semester des Studienkollegs der Hochschule Zittau/Görlitz. Bestandene Einstufungstests anderer Studienkollegs werden nicht anerkannt.
- (3) Der Einstufungstest kann nur einmal frühestens nach einem Semester wiederholt werden.
- (4) Über eine Befreiung vom Einstufungstest in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studienbewerbers der wissenschaftliche Leiter des Studienkollegs.
- (5) Studienbewerber, die ihre Deutschkenntnisse entsprechende § 7 Absatz 4 FSPVO nachweisen, sind vom Einstufungstest in Deutsch befreit.
- (6) Der wissenschaftliche Leiter des Studienkollegs entscheidet über die Zuweisung der Studienbewerber zu den Kursen.
- (7) Ein bestandener Einstufungstest begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 7 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Mit ihrer Immatrikulation werden die Studierenden des Studienkollegs der Hochschule Zittau/Görlitz Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Studierenden haben an den Lehrveranstaltungen (einschließlich der Exkursionen) des Studienkollegs regelmäßig (vgl. §7 (3) (6)) teilzunehmen und sich den erforderlichen Leistungsüberprüfungen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen.
- (3) Bei Krankheit ist innerhalb von drei Arbeitstagen die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit dem Sekretariat des Studienkollegs der Hochschule Zittau/Görlitz vorzulegen.

- (4) Bei Vorliegen triftiger Gründe können Studierende auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der wissenschaftliche Leiter des Studienkollegs.
- (5) Studierende, die im Verlauf des Semesters an 25 % der Lehrveranstaltungen eines Faches unentschuldigt nicht teilnehmen, werden schriftlich aufgefordert, unverzüglich zu den Lehrveranstaltungen zu erscheinen. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Exmatrikulation. Die Entscheidung darüber trifft der wissenschaftliche Leiter des Studienkollegs.
- (6) Die Studierenden am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz können an einem religiösen oder staatlichen Feiertag ihres Heimatlandes beurlaubt werden. Der Antrag dafür ist spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn schriftlich an den geschäftsführenden Leiter des Studienkollegs zu richten.
- (7) Die Studierenden am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz haben sich die vorgeschriebenen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 8 Studienverlauf

- (1) Die Ausbildung am Studienkolleg Zittau/Görlitz beträgt in der Regel
 - zwei Semester in den TI- und WW-Kursen,
 - ein Semester im DSH-Kurs.
- (2) Eine unmittelbare Aufnahme in das zweite Semester eines Schwerpunktkurses ist bei entsprechenden Vorleistungen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Studienkollegs.
- (3) Der Übergang in das zweite Semester eines Schwerpunktkurses setzt voraus, dass in allen Fächern des ersten Semesters mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.
 - Bei nicht ausreichenden Leistungen in nur einem Fach ausgenommen das Fach Deutsch des ersten Kollegsemesters der Schwerpunktkurse kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine Entscheidungsklausur genehmigt werden. Bei Bestehen wechselt der Studierende in das zweite Kollegsemester, bei Nichtbestehen ist der Studierende zu exmatrikulieren.
 - Bei nicht ausreichenden Leistungen im Fach Deutsch bzw. in zwei oder mehr Fächern des ersten Kollegsemesters der Schwerpunktkurse ist der Studierende zu exmatrikulieren.
- (4) Die Zulassung der Studierenden des zweiten Kollegsemesters der Schwerpunktkurse zur unmittelbar nachfolgenden Feststellungsprüfung setzt voraus, dass in allen Fächern des zweiten Kollegsemesters mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
 - Bei nicht ausreichenden Leistungen in nur einem Fach wird dem Studierenden des zweiten Kollegsemesters der Schwerpunktkurse vom wissenschaftlichen Leiter des Studienkollegs die Wiederholung des Semesters empfohlen. Mit schriftlicher Anmeldung ist der Studierende zur unmittelbar nachfolgenden Feststellungsprüfung zugelassen.

Wiederholer des zweiten Kollegsemesters sind bei nicht ausreichenden Leistungen in nur einem Fach mit der schriftlichen Anmeldung zur unmittelbar nachfolgenden Feststellungsprüfung zugelassen.

Bei nicht ausreichenden Leistungen in zwei und mehr Fächern ist der Studierende zu exmatrikulieren.

- (5) Nach einer nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist der Studierende zu exmatrikulieren.
- (6) Studierende des DSH-Kurses sind zur unmittelbar nachfolgenden DSH zugelassen.
- (7) Nach einer nicht bestandenen DSH ist der Studierende zu exmatrikulieren.
- (8) Eine von (2) bis (7) abweichende Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss, sofern in den Kursen am Studienkolleg freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Wiederholung eines Semesters ist nur einmal möglich.
- (9) Für schwerbehinderte Studierende und Studierende mit länger andauernden Behinderungen kann der Leiter des Studienkollegs gesonderte Entscheidungen treffen.

§ 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 im Studienkolleg aufbewahrt.

- 1. Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen werden zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung, aufbewahrt.
- 2. Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Studienleistungen sind zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung, aufzubewahren.
- 3. Zeugnisse über den Abschluss des Studienkollegs werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Archiv der Hochschule Zittau/Görlitz aufbewahrt.
- 4. Die Prüfungsunterlagen der DSH sind gemäß § 9 (4) der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Hochschule Zittau/Görlitz fünf Jahre lang aufzubewahren. Die elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 10 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

- 1. auf schriftlichen Antrag,
- 2. zum Semesterende des Semesters, in dem die Feststellungsprüfung bzw. die DSH erfolgreich abgelegt wurde,
- 3. mit der Exmatrikulation aus fachlichen Gründen,
- 4. mit dem endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung bzw. der DSH,
- 5. mit der Exmatrikulation aufgrund unentschuldigten Fernbleibens von den Lehrveranstaltungen nach § 7 Absatz 5.

§ 11 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Ordnung getroffen wurden, sind schriftlich, begründet und ggf. mit den erforderlichen Nachweisen versehen im Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat von dem Tag nach Bekanntgabe der Entscheidung oder dem Bekanntwerden von Tatsachen, die den Widerspruch begründen.
- (2) Über die Abhilfe des Widerspruchs entscheidet der Rektor nach Prüfung des Sachverhalts.
- (3) Für Widersprüche, denen der Rektor nicht abhilft, ist der Verwaltungsgerichtsweg gegeben. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Widerspruchsbescheide sind gebührenpflichtig entsprechend der Entgelt- und Gebührenordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 23.10.2012 in Kraft und gilt für alle Bewerber und Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2012/2013 am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz sowie dem Privaten Studienkolleg Leipzig "Study & Training" aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz sowie am Privaten Studienkolleg Leipzig "Study & Training" immatrikuliert sind, ist diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

Zittau, den 23.10.2012

Prof. Dr. phil. F. Albrecht

Rektor

Änderungssatzung zur

Ordnung

für die Bewerbung, die Immatrikulation, die Verfahrensweise des Studiums und den Abschluss der Studienvorbereitung am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz (Verfahrensordnung Studienkolleg)

vom 23.10.2012

Zur Konkretisierung des Textes der Ordnung werden folgende Aktualisierungen in der "Verfahrensordnung Studienkolleg" vorgenommen:

1) § 8 Abs. 3 Satz 2a(einf.): "Eine Wiederholung dieser Entscheidungsklausur ist ausgeschlossen."

Gesamttext § 8 Studienverlauf Abs. 3 (neu):

(3) Der Übergang in das zweite Semester eines Schwerpunktkurses setzt voraus, dass in allen Fächern des 1. Semesters mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

Bei nicht ausreichenden Leistungen in nur einem Fach – ausgenommen das Fach Deutsch – des ersten Kollegsemesters der Schwerpunktkurse kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine Entscheidungsklausur genehmigt werden. Eine Wiederholung dieser Entscheidungsklausur ist ausgeschlossen. Bei Bestehen der Entscheidungsklausur wechselt der Studierende in das zweite Kollegsemester, bei Nichtbestehen ist der Studierende zu exmatrikulieren.

Bei nicht ausreichenden Leistungen im Fach Deutsch bzw. in zwei oder mehr Fächern des ersten Kollegsemesters der Schwerpunktkurse ist der Studierende zu exmatrikulieren.

2) § 11 (Neufassung).

Gesamttext § 11 Widerspruchsverfahren (neu):

- (1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.
- (2) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss des Studienkollegs lediglich, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
- 4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt auch, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfender richtet.

- (3) Soweit der Prüfungsausschuss des Studienkollegs dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (4) Widerspruchsbescheide sind gebührenpflichtig entsprechend der Entgelt- und Gebührenordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

Die Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz am 01.09. 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden die am Studienkolleg immatrikuliert sind.

Zittau/Görlitz, den 25.05.2022

Der Rektor

A. 1/9.8.0

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch